



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-  
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon  
0 84 31/4 8060

21

Mittwoch 14. April

2021

Inhaltsverzeichnis:

3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
(1. Nachtragsgenehmigung für bauliche Änderungen)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Donnerstag, 22.04.2021, um 17:00 Uhr**

im Saal des Kolpinghauses Neuburg, Adolf-Kolping-Straße 45, 86633 Neuburg an der Donau, statt. Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

#### Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Jugendarbeit: Einführung eines Jugendkreistages im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; Beratung und Empfehlungsbeschluss
2. Kindertagespflege: Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen; Beratung und Empfehlungsbeschluss
3. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 12.04.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Peter von der Grün  
Landrat

in Neuburg an der Donau, Donauwörther Straße B 70, B 70 a, B 70 b, Fl.-Nrn. 209, 1559/5, 1559, 1559/65 und 1559/66, Gem. Neuburg, eine 1. Nachtragsgenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die 1. Nachtragsgenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 210, 1559/32, 1559/26, 1565/23, 1565/33, 1565/34, 1559/48, 1469/1 und 1559/3 der Gemarkung Neuburg zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Neuburg an der Donau) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

### Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

(auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung (1. Nachtragsgenehmigung für bauliche Änderungen)**

Mit Bescheid vom 07.04.2021, BV-Nr. 115/2017, wurde für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit Tiefgarage und einer Wohnanlage mit 58 Wohnungen in den Obergeschossen

- 
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
  - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Bescheid für die 1. Nachtragsgenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Bauverwaltungsamt der Stadt

Neuburg an der Donau, Amalienstraße A 54, innerhalb eines Monat nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer 112 möglich:

Montag – Freitag von 8:45 – 11:45 Uhr.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel. 55-340 oder 55-345).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.neuburg-donau.de/amtsblatt](http://www.neuburg-donau.de/amtsblatt) eingesehen werden.

Neuburg an der Donau, 12.04.2021

Stadtbauamt Neuburg an der Donau  
Anna Herrmann